

2.5 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans

2.5.1 Aufgabenstellung

Nach § 4 Abs. 4 SächsLPIG ist der Regionale Planungsverband Westsachsen verpflichtet, für Tagebaue in den Braunkohlenplangebieten Braunkohlenpläne als Teilregionalpläne auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung (Energieprogramm Sachsen 2004) und übergeordneter Raumordnungspläne (LEP Sachsen 2003) aufzustellen.

Nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 SächsLPIG ist im Umweltbericht unter dem Gliederungspunkt 2.b) eine Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans erforderlich. Darin ist maßgeblich die Frage zu beantworten, wie sich das Plangebiet des Braunkohlenplans Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain prognostisch entwickeln würde, wenn dieser nicht durchgeführt wird. Diese Prognose zur Nichtdurchführung der Planung ist entsprechend ihrer methodischen Bedeutung und inhaltlichen Funktion als Teil der fachlichen Wirkungsprognosen (Vergleichs- bzw. Referenzzustand) in die Umweltprüfung einzubeziehen. Damit erfolgt zugleich eine Auseinandersetzung mit der Frage des Bezugsrahmens für die Ermittlung der planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen, der in Verknüpfung mit den zukünftigen Belastungen bei Verwirklichung des Plans realistische Aussagen über die voraussichtlichen oder möglichen planbedingten ökologischen Veränderungen erst zulässt (vgl. APPOLD: Kommentar zum UVPG, 2. Auflage, § 2 Rz. 47, sowie PETERS/BALLA, a. a. O., § 14g Rz. 9 und 17 sowie KRAUTZBERGER, a. a. O., § 2 Rz. 203). Dabei ist im Unterschied zu einer „klassischen Nullvariante“ lediglich der Umweltzustand zu beschreiben, der sich ohne die Durchführung des Plans einstellen würde (siehe Gesetzesbegründung für das Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie zu § 14g Abs. 2 Nr. 3 UVPG, Bundestag-Drucksache Nr. 15/3441, S. 32).

Die gesetzlich vorgegebene Aufgabenstellung der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ist für einen vorhabensbezogenen Raumordnungsplan wie den Braunkohlenplan im Fall eines noch nicht begonnenen Neuvorhabens eindeutig definiert und leistbar, da ohne die Durchführung des Plans zwangsläufig das Vorhaben nicht durchgeführt werden kann (trivial gesagt: „grüne Wiese bleibt ohne Durchführung des Braunkohlenplans grüne Wiese“). Damit können die Vergleichs- bzw. Referenzzustände fachlich eindeutig abgegrenzt und beschrieben und für die Wirkungsprognose über die Entwicklung des Umweltzustands herangezogen werden.

Die Aufgabenstellung zur Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Braunkohlenplans im Zuge dieser Umweltprüfung weicht jedoch auf Grund maßgeblicher spezifischer und komplexerer Randbedingungen erheblich vom beschriebenen „Normalfall“ ab.

2.5.2 Randbedingungen

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Braunkohlenplans Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain bestehen als Randbedingungen eine Vielzahl von **sachlichen und rechtlichen Besonderheiten**, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die Abbautätigkeit im Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain begann bereits 1949 (Entwässerungs- und Aufschlussbeginn im damals eigenständigen Tagebau Schleenhain). Im Plangebiet wurden zwischen 1953 und 2007 bereits 607 Mill. t Braunkohle gefördert, davon 87 Mill. t nach erfolgter umrüstungs- und ertüchtigungsbedingter Stundung seit 1999. Es handelt sich nicht um ein Neu-, sondern um ein **bereits begonnenes Vorhaben**.
- Damit besteht objektiv **kein vorbergbaulicher Referenzzustand** im eigentlichen Sinne, der als klarer Ausgangszustand für den „Prognosenußfall“ zu fixieren wäre. Vielmehr ist in Rechnung zu stellen, dass im laufenden Tagebaubereich mit drei früher selbstständigen Förderstätten die über Jahrzehnte kumulierten Auswirkungen von Abbau und Wiedernutzbarmachung vorliegen.

- Abbau und Wiedernutzbarmachung erfolgen aktuell ausschließlich auf der Grundlage des **bestandskräftigen Rahmenbetriebsplans** zum Tagebau Vereinigtes Schleenhain. Landes- und regionalplanerische Festsetzungen dazu liegen nach dem Erlöschen des LEP Sachsen 1994 (Außerkraftsetzung) und des Braunkohlenplans 1998 (Nichtigerklärung durch das Sächsische Obergericht 2003) derzeit nur rahmensetzend (LEP Sachsen 2003) bzw. in Aufstellung (Braunkohlenplan) vor.
- Die Auswirkungen von Abbau und Wiedernutzbarmachung auf den Umweltzustand sind gegenläufig, wobei letztere im Regelfall die Abbaufolgen durch Herstellung von Wasserkörpern und Landflächen kompensiert, im Einzelfall aber auch neue Beeinträchtigungen, etwa durch Überkipfung von im Ergebnis der bisherigen Bergbautätigkeit erst entstandenen temporären Refugialstandorten, bedingen kann.
- Der dem vorliegenden Braunkohlenplan zugrunde liegende **Prognosehorizont** ist für seine Durchführung gegenüber der allgemeinen Regionalplanung (15-20 Jahre) deutlich verlängert sowie bezogen auf die abbau- und wiedernutzbarmachungsbedingten Tätigkeiten in mehrere Teilaspekte wie folgt zu differenzieren:
 - Braunkohlengewinnung und damit bedingte Flächeninanspruchnahme bis ca. 2042,
 - Böschungsgestaltung und kippenseitige Wiederherstellung der Landoberfläche bis ca. 2050,
 - Flutung der Abbauhohlformen zur Herstellung von Tagebauseen bis ca. 2100,
 - Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs („stationärer Zustand“) bis ca. 2100
- Die für Abbauführung und Wiedernutzbarmachung in den Betriebsplänen genehmigten Maßnahmen stimmen in den Grundzügen mit den Festlegungen des neu aufzustellenden Braunkohlenplans überein. Auch im Verlauf des Verfahrens zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans schreiten Abbau und gleichzeitige Wiedernutzbarmachung mit Auswirkungen auf den Umweltzustand stetig fort (Flächeninanspruchnahme 60-70 ha/Jahr, Kohleförderung 10-11 Mill. t/a, Abraumbewegung 30-35 Mill. m³/Jahr, Sumpfungwasserhebung ca. 30 Mill. m³/a).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Randbedingungen kommt es quasi täglich zur einer vorweggenommenen „Selbstdurchführung“ des neu aufzustellenden Braunkohlenplans, für dessen Nichtdurchführung die Entwicklung des Umweltzustands zu prognostizieren ist.

Daraus ableitend muss festgestellt werden, dass es den „klassischen Normalfall“ der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain unter diesen Randbedingungen im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geben kann (trivial gesagt: „Es gibt keine grüne Wiese, sondern einen bewirtschafteten Acker.“). Dennoch wird versucht, wenn auch zum Teil sehr hypothetisch, im Weiteren einzelne denkbare, vernünftige Varianten der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans zu entwickeln.

Mit dem Zeitpunkt, ab wann der Plan „nicht durchgeführt“ wird, ist eine weitere abstrakte Randbedingung zu definieren. Dies wäre wiederum für den Normalfall eines noch nicht begonnenen Vorhabens der „vorbergbauliche Zustand“.

Dieser ist jedoch unter den beschriebenen Randbedingungen des begonnenen und seit Jahrzehnten laufenden Vorhabens nicht belastbar zu ermitteln. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, den Referenzzustand für die Beurteilung des „Prognosenullfalls“ abstrakt festzulegen. Der Zeitpunkt des Beginns der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans kann vernünftigerweise nur mit dem Zeitpunkt des Beginns der Durchführung des Braunkohlenplans gleich gesetzt werden.

Damit könnte für die Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands der einzelnen Varianten der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans nur der für die Beschreibung der Schutzgüter bereits im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichts definierte Ist-Zustand als fachlich gesicherter Referenzzustand herangezogen werden.

Ausgehend von diesem Ist-Zustand/Referenzzustand müsste dann die Entwicklung des Planungsraums ohne die Durchführung des Braunkohlenplans beschrieben und bewertet werden. Dies würde jedoch einer eigenen, detaillierten Planung dieser einzelnen Varianten der Nichtdurchführung bedürfen, da die erforderlichen fachlichen Grundlagen und Daten bisher aufgrund eben der Abstraktheit dieser Varianten nicht erhoben wurden.

Im Rahmen dieser Strategischen Umweltprüfung kann lediglich der qualifizierte Versuch unternommen werden, die erfahrungsgemäß möglichen Auswirkungen dieser Varianten der Nichtdurchführung in den Grundzügen abzuschätzen. Ohne weitere erhebliche Grundlagenermittlung in derselben Qualität, wie sie für die Durchführung des Braunkohlenplans erforderlich waren, kann keine gesicherte Prognose über die Entwicklung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Braunkohlenplans erfolgen.

Diese Grundlagenermittlungen für eine ausgewählte oder mehrere Varianten der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans können jedoch durch den Regionalen Planungsverband Westsachsen nicht mit zumutbarem Aufwand erfolgen.

2.5.3 Varianten der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain

Die Nichtdurchführung des Braunkohlenplans kann abweichend vom „klassischen Normalfall“, in drei Grundvarianten dargestellt werden:

1. Nichtdurchführung im Sinne einer sofortigen Einstellung des Bergbauvorhabens
2. Nichtdurchführung im Sinne der Einstellung des Bergbauvorhabens zu einem beliebigen Zeitpunkt
3. Fortführung des Bergbauvorhabens auf der Grundlage bestehender bergrechtlicher Zulassungen ohne verbindlichen Braunkohlenplan

1. Nichtdurchführung im Sinne einer sofortigen Einstellung des Bergbauvorhabens

Bei dieser Variante wird angenommen, dass eine Nichtdurchführung des Plans unweigerlich einer sofortigen und nicht planmäßigen Beendigung des Bergbauvorhabens entspricht.

Die Entwicklung des Umweltzustands für diese Variante der Nichtdurchführung soll zur allgemeinen Verdeutlichung am Beispiel des Schutzguts Grundwasser für den Fall des Grundwasserwiederanstiegs abgeschätzt werden.

Mit der abstrakten und nicht planmäßigen Einstellung des Vorhabens zum Zeitpunkt des im Kapitel 2.3 dieses Umweltberichts beschriebenen Ist-Zustands, würde die Entwässerung des Tagebaus beendet. Die Lage und Geometrie der entstandenen Restlöcher wären zwar bekannt, entsprächen jedoch nicht den raumordnerischen Erfordernissen an den Planungsraum (3 große Restlöcher statt 2, Verlust an Landfläche für Handlungsaufträge aus dem LEP z. B. Waldmehrung). Das Grundwasser würde im Plangebiet ansteigen und die Restlöcher mit Wasser füllen. Um eine gesicherte Prognose dieser Entwicklung bei Nichtdurchführung des Braunkohlenplans aufzustellen, wären zumindest folgende fachliche Grundlagen zu ermitteln:

- Höhe des sich einstellenden Endwasserspiegel in den Restlöchern (Ermittlung umfangreicher Randbedingungen und hydrogeologische Modellberechnungen)
- zeitlicher und räumlicher Ablauf des Grundwasserwiederanstiegs und der Flutung der Restlöcher
- qualitative Entwicklung der entstehenden Wasserkörper in den zukünftigen Tagebauresten unter den Randbedingungen des bisher nicht betrachteten Szenariums der Eigenflutung (limnologische Gutachten)

- quantitative und qualitative Auswirkungen auf die Prozesse des Grundwasserwiederanstiegs und der Flutung von Restlöchern in benachbarten Planungsräumen, da Flutungswasser aus dem Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain nicht mehr zur Verfügung steht
- Grundwasserflurabstände, da die Lage der entstehenden Restseen eine andere ist als bei Durchführung des Plans

Bereits die allgemeine Auseinandersetzung mit dem fachlichen Detail des Grundwasserwiederanstiegs dieser Variante der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans verdeutlicht die hohe fachliche Komplexität. Ungeachtet der dargestellten speziellen Randbedingung der Umweltprüfung des Braunkohlenplans und der Abstraktheit dieser Variante der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans soll im Rahmen dieser Umweltprüfung dennoch eine denkbare Entwicklung des Umweltzustands in den Grundzügen entwickelt werden, **ohne** dass diese die Qualität einer gesicherte **Prognose** erreichen kann. Dies soll die nachfolgende Tabelle verdeutlichen.

Tabelle 2.5-1: Verbale Charakteristik der wesentlichen schutzgutbezogenen Konsequenzen einer Nichtdurchführung des Braunkohlenplans mit Einstellung des Vorhabens

Schutzgut	Entlastungen Umweltzustand	Fort-/Neubelastungen Umweltzustand
Boden/ Untergrund	geologische Schichtenfolge (→ Bodenschätze, Grundwasserleiter) in VRG/VBG Braunkohlenabbau (Abbaufäche), Bodendenkmale, Böden und auf der Geländeoberfläche etablierte Nutzungen bzw. Funktionen werden bergbaulich nicht in Anspruch genommen und bleiben erhalten Wegfall der Neuversiegelung von Flächen insbesondere durch Tagebauinfrastruktur (→ Tagesanlagen, Bandtrassen)	nicht abschließend wiedernutzbar gemachte Flächen verbleiben als Rohböden mit langsamer Vegetationsentwicklung sowie resultierenden Wassererosionsschäden (Schwerpunkt Böschungsbereiche) zu Lasten der öffentlichen Sicherheit und Staubausträgen (→ Schutzgüter Luft und Mensch) Änderung chemischer und biologischer Bodeneigenschaften, Beeinträchtigung des Bodensickerwassers (Versauerung) Wegfall einer Flächenentsiegelung durch den Rückbau nicht mehr benötigter Elemente der Tagebauinfrastruktur
Wasser → Oberflächenwasser	Wegfall der bergbaulichen Inanspruchnahme von verbliebenen Fließ- und Standgewässern in VRG/VBG Braunkohlenabbau (Abbaufäche)	die Herstellung geordneter Entwässerungsverhältnisse in Tagebaubereich mit Anbindung an die unmittelbar benachbarten Vorfluter würde erheblich erschwert (→ Verbleib größerer Binnenentwässerungsgebiete)
Wasser → Grundwasser	Reichweite der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung erfährt keine Erweiterungen (→ keine Neubeeinträchtigungen insbesondere des Schutzguts Pflanzen/Tiere sowie der Wasserführung von Oberflächengewässern)	ungeordneter Grundwasserwiederanstieg infolge der Einstellung der Tagebausümpfung mit Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt des gesamten Leipziger Neuseenlands (→ Wegfall Flutungswasserbereitstellung Sanierungsbergbau und Stützung Oberflächengewässer, Mobilisierung von Altlasten Dritter) Versauerung des Grundwassers durch Durchströmung der Kippenmassive bei ungeordnetem Grundwasserwiederanstieg

Schutzgut	Entlastungen Umweltzustand	Fort-/Neubelastungen Umweltzustand
<p>Flora/Fauna und Biodiversität</p>	<p>innerhalb der VRG Braunkohlenabbau (alle Unterkategorien) lebende Tier- und Pflanzenarten wären deutlich weniger beeinträchtigt (→ Detailabhängigkeit von Grundwasserwiederanstieg und Umfang Wiedernutzbarmachung)</p> <p>langfristig würden für die sukzessionsbedingte Entstehung neuer Lebensräume günstige Bedingungen bestehen</p> <p>Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Tagebaus (→ Schwerpunkt Grundwasser) würden den Status quo nicht überschreiten</p>	<p>temporäre Lebensräume würden auch bei Nichtdurchführung des Plans unterhalb des Niveaus der Endwasserspiegelhöhen nicht auf Dauer fortbestehen</p> <p>Verschlechterung bzw. Ausfall von Ausgleichsmöglichkeiten zur Minderung von „Altbergbaufolgen“ im Plangebiet</p> <p>anstelle von großen, zusammenhängenden Prozessschutzflächen (VRG Natur und Landschaft [Sukzession]) würde ein „Zufallsmuster“ derartiger Flächen mit zum Teil schwierigen Erreichbarkeits- und Pflegevoraussetzungen entstehen</p> <p>die planmäßige Entstehung von naturschutzfachlich potenziell wertvollen Kippenstandorten mit flurnahen Grundwasserständen würde weitgehend ausfallen</p>
<p>Klima</p>	<p>Wegfall von Veränderungen des Wärme-, Strahlungs- und Wasserhaushalts im Bereich bergbaulich nicht mehr in Anspruch zu nehmender Flächen in VRG/ VBG Braunkohlenabbau (Abbaufläche)</p>	<p>Aufrechterhaltung von Veränderungen des Wärme-, Strahlungs- und Wasserhaushalts im Bereich von Wiedernutzbarmachungsdefiziten (→ Schwerpunkte Abbauhohlformen und nicht abschließend gestaltete und begrünte Kippenmassive)</p> <p>verminderter bzw. in seiner zeitlichen Wirksamkeit verschobener Beitrag zur Waldmehrung im Leipziger Neuseenland mit Relevanz für die gesamte Planungsregion Westsachsen (→ Sukzession zu Lasten von Aufforstungen, SG Flora/Fauna)</p>
<p>Luft</p>	<p>Staubimmissionsbelastungen neuer Gebiete in der Folge des Fortschreitens der Abbautätigkeit würden nicht eintreten</p>	<p>bestehende Staubbelastungen durch Austräge aus vegetationsfreien Abbauhohlformen und Kippenflächen könnten bei einem Wegfall technischer Schutzmaßnahmen (Zwischenbegrünung, Bewässerung) bis zu einem Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs über Jahrzehnte verbleiben und sich gebietsweise sogar verstärken</p>
<p>Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit</p>	<p>Nichtinanspruchnahme von Siedlungen durch die Abbautätigkeit (→ Restbebauung Droßdorf und Ortslage Obertitz nach weitgehend abgeschlossener Umsiedlung Heuersdorf)</p> <p>tagebaubedingte Lärm- und Staubimmissionen für anliegende Siedlungen würden sofort wegfallen und keine neuen Gebiete erfassen</p> <p>Ackerflächen in den VRG Braunkohlenabbau (Abbaufläche) blieben für weitere landwirtschaftliche Nutzung verfügbar</p> <p>(neue bergbaubedingte Unterbrechungen von Elementen der technischen Infrastruktur (Verkehrstrassen, Leitungen) kämen nicht zustande)</p>	<p>Erhalt ursprünglich nicht vorgesehener und infolge dessen nicht auf Dauerstandicherheit ausgelegter Böschungssysteme mit Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit insbesondere im Bereich anliegender Siedlungen und Verkehrstrassen</p> <p>Möglichkeit des Fortbestehens bergbaubedingter Unterbrechungen von Verkehrswegen oder von Anbindungsdefiziten durch nicht fertig gestellte, als Übergangslösungen gestaltete oder nach den Ausgangsplanungen erst später vorzunehmende Ersatzmaßnahmen</p>

Schutzgut	Entlastungen Umweltzustand	Fort-/Neubelastungen Umweltzustand
Landschaft/Erholung	marginale Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten in Randbereichen anliegender Siedlungen durch Wegfall von Lärm- und Staubimmissionen	Beeinträchtigung der Naherholungsmöglichkeiten am Großstolpener See bei Wegfall Wasserspiegelstützung durch Sumpfungswässer bis zum Totalausfall Beeinträchtigung bzw. Verzögerungen von wassergebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen im Leipziger Neuseenland (→ Sanierungstagebaue) bei einem Ausfall von Flutungs- und Stützungwassermengen aus dem aktiven Bergbau deutliche Beeinträchtigung der Schaffung neuer Freizeit- und Erholungsangebote im Zuge der Wiedernutzbarmachung („Zufallslandschaft“)
Kultur- und Sachgüter	noch nicht von Abbauvorbereitungen und Abbau erfasste Kultur- und Sachgüter bleiben erhalten; Fortbestand der Ortslage Obertitz bei Erhalt aller Kultur- und Sachgüter wäre gesichert	insbesondere bei Zwischenstadien (Vorfeldberäumung/Abbrüche in Ortsbereichen) wäre es beim Wegfall des Verpflichteten fraglich, ob die Nichtinanspruchnahme in einen dauerhaften Erhalt überführt werden könnte Gefährdung Bausubstanz durch ungeordneten Grundwasserwiederanstieg

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass sich das Szenarium dieser Variante der Nichtdurchführung des Plans in der Folge einer sofortigen Betriebseinstellung zwar räumlich und schutzgutbezogen punktuell entlastend für den Umweltzustand auswirken könnte, jedoch nicht absolut als positiv eingeschätzt werden kann. Dabei nehmen die Effekte mit fortschreitender Dauer der „Selbstdurchführung“ des Plans deutlich ab, wobei die Übergänge zwischen den Teilfeldern Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck potenzielle „Sollbruchstellen“ bilden. Dies betrifft insbesondere die in diesem Fall unterbleibende Flächeninanspruchnahme mit dem Erhalt der darauf etablierten Landnutzungen und Lebensräume sowie die Reduzierung von Reichweite und Zeitdauer der Grundwasserabsenkung. Demgegenüber würden aber gravierende Fort- und Neubelastungen des Umweltzustands (z.B. Staubbelastungen, Reduzierung bzw. Ausfall der Waldmehring, Aktivierung verbleibender Altlasten durch den Grundwasserwiederanstieg) in Erscheinung treten.

Dadurch bedingt bzw. darüber hinaus würden

- der Verbleib von aktuell rund 30 km² Fläche in Form von Abbauhohlformen, nicht abgeschlossenen Kippenflächen und Betriebsanlagen mit bestehenden Rückbauerfordernissen als vollständige oder partielle Rekultivierungsdefizite mit überwiegend negativen Liegenschaftswerten,
- bei einem Nichtausreichen der verfügbaren Rückstellungen des Bergbautreibenden für eine ordnungsgemäße und vollständige Wiedernutzbarmachung (z.B. durch gegenüber der Braunkohlegewinnung asymmetrische Bildung) die Reduzierung derselben auf das zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit absolut Notwendige oder
- alternativ der Einsatz öffentlicher Mittel analog zum seit 1993 laufenden, zwischenzeitlich bis 2012 verlängerten Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Braunkohlesanierung allerdings ohne dafür vorhandene Rechts- und Finanzierungsgrundlagen und
- der Verlust an regionaler Arbeitsmarkt- und Wertschöpfungswirkung durch den ausfallenden Tagebaubetrieb, der mangels Bekohlungsbasis zwangsläufig auch das Kraftwerk Lippendorf als einzigen Abnehmer erfassen würde,

besonders ins Gewicht fallen.

Im Zuge einer Gesamtabwägung ist zu konstatieren, dass das Szenarium dieser Variante der Nichtdurchführung des Plans infolge einer unplanmäßigen Einstellung des Tagebaubetriebs ausgehend vom im Sanierungsbergbau im Mitteldeutschen und im Lausitzer Revier seit 1990 entwickelten und erfolgreich angewendeten know-hows zwar technisch beherrschbar wäre. Abbaubedingte Einwirkungen auf die Umweltsituation würden aber nach einer unplanmäßigen Stilllegung der Förderstätte oft nicht entfallen, sondern längerfristig und teilweise über Jahrzehnte fortwirken. Aufgrund der dann nur noch sehr eingeschränkt verfügbaren Gestaltungsspielräume insbesondere für die Land-Wasser-Konfiguration im Plangebiet würde im günstigsten Fall eine „Zufallslandschaft“ als Bergbaufolgelandschaft im Endzustand entstehen, die die gegebenen Geländeformen als Tatsachen aufnehmen und ausgestalten müsste und weder hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten noch ihrer Umweltqualitäten die bei einer planmäßigen und langfristig betriebenen Wiedernutzbarmachung vorhandenen Potenziale auch nur annähernd erschließen könnte. Im ungünstigsten Fall würde eine „Zaunvariante“ mit auf das unabdingbare Minimum ausgerichteten bergtechnischen Sicherungsmaßnahmen, großflächigen Absperrungen und Betretungsverboten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zustande kommen, die über Jahrzehnte aufrecht zu erhalten wäre und dem nach rund 150 Jahren Braunkohlenindustrie mit massiven Umweltbelastungen seit 1990 deutlich gewandelten Image sowie der verbesserten Lebensqualität im Leipziger Neuseenland schweren Schaden auf unabsehbare Zeit zufügen würde.

Diese Variante der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans führt wie dargestellt zur Stilllegung des Bergbauvorhabens. Entsprechend § 4 Abs. 4 SächsLPIG sind die Regionalen Planungsverbände jedoch verpflichtet für stillgelegte Tagebaue Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen. Um die Abstraktheit dieser Variante der Nichtdurchführung des Plans zu vollenden, könnte man daraus ableiten, dass die Nichtdurchführung des Braunkohlenplans über die Stilllegung des Bergbauvorhabens zwangsläufig gemäß § 4 Abs. 4 SächsLPIG zur Aufstellung eines Sanierungsrahmenplans mit eigener Umweltprüfung für das Plangebiet des Tagebaubereichs Vereinigtes Schleenhain führt.

2. Nichtdurchführung durch Einstellung des Bergbauvorhabens zu einem beliebigen Zeitpunkt

Eine weitere Spezifik dieser Umweltprüfung bildet der dem Braunkohlenplan zugrunde liegende **Prognosehorizont** für seine Durchführung, die gegenüber der allgemeinen Regionalplanung (15-20 Jahre) deutlich verlängert ist. Dadurch kann man abweichend von der im vorherigen Abschnitt beschriebenen Variante der Nichtdurchführung eine Untervariante definieren, welcher abstrakt einer teilweisen Nichtdurchführung des Plans entspricht. Hypothetische Gründe einer teilweisen Nichtdurchführung des Braunkohlenplans könnten zum Beispiel

- im Ausfall des Bergbautreibenden infolge nicht mehr gegebener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder erloschener betriebswirtschaftlicher Interessen,
- in einem Erlöschen der Betriebsgenehmigung infolge gravierender gesetzlicher Neuregelungen oder der Nichteinhaltung von Auflagen durch den Bergbautreibenden sowie
- in einem unplanmäßigen Dauerausfall des Kraftwerks Lippendorf als einzigem Braunkohleabnehmer aus gesetzlichen, Havarie- oder betriebswirtschaftlichen Gründen bestehen.

Zwar ist der Fall der Übernahme der bergrechtlichen Verpflichtung durch einen neuen privatwirtschaftlichen Bergbautreibenden prinzipiell möglich. Aus mehreren Gründen (z. B. möglicher zeitlicher Versatz beim Übergang, Freistellung von Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen seines Vorgängers, modifizierte unternehmerische Vorstellungen zu Abbau und Wiedernutzbarmachung) wäre es aber wenig wahrscheinlich, dass es in diesem Fall zu einer Fortsetzung der Durchführung des Plans ohne Modifikationen käme.

Aufgrund der vorhandenen „**Plankausalität**“ im Sinne zeitlich aufeinander folgender regionalplanerischer Festlegungen dahingehend, dass die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) aus Gründen der Massenverfügbarkeit (Abraum) und der Lage der Abbauhohlformen im Plangebiet eine zwingende Voraussetzung für die Realisierung der nachfolgenden Wiedernutzbarmachung bildet, würde jede erhebliche Änderung auf der Abbauseite auch eine veränderte Bergbaufolgelandschaft im Endzustand nach sich ziehen. Eine **Ausnahme** bildet die Nichtinanspruchnahme des Vorbehaltsgebiets Braunkohlenabbau (Abbaufäche) im Bereich der Ortslage Obertitz, die aufgrund ihres überschaubaren Flächen- (30 ha) und Abraums (ca. 30 Mill. m³) durch vergleichsweise geringfügige Modifikationen vom Relief der herzustellenden Kippenflächen und/oder Seekonturen zu kompensieren wäre. Durch die Ausweisung als VBG Braunkohlenabbau (Abbau) wurde mit Blick auf die Unwägbarkeiten innerhalb des rund 25 Jahre umfassenden Prognosehorizontes bis zu einer eventuellen Umsiedlung und bergbaulichen Inanspruchnahme bewusst keine planerische Letztentscheidung getroffen, sondern der Erhalt der Abwägungsfähigkeit in der Sachfrage sichergestellt.

Jede **unplanmäßige Einstellung des Bergbauvorhabens** innerhalb des genannten, der Planung zugrunde liegenden Prognosehorizontes würde den vorliegenden Plan materiell grundhaft entwerten und zwingend wie bereits erwähnt das Erfordernis zur Aufstellung eines an die neue Situation angepassten Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan nach § 4 Abs. 4 SächsLPIG nach sich ziehen.

3. Fortführung des Bergbauvorhabens auf der Grundlage bestehender bergrechtlicher Zulassungen

Ohne Durchführung des Braunkohlenplans erfolgen Braunkohlenabbau und die Wiedernutzbarmachung ausschließlich auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplans zum Tagebau Vereinigtes Schleenhain, der im Januar 2006 bestandskräftig wurde, unabhängig und ohne Einschränkungen weiter. Wie bereits unter dem Punkt „Randbedingungen“ beschrieben, stimmen die für Abbauführung und Wiedernutzbarmachung in den Betriebsplänen genehmigten Maßnahmen in den Grundzügen mit den Festlegungen des aufzustellenden Braunkohlenplans überein. Maßgebliche Differenz ist das ca. 25 ha große und ca. 10 Mio. t Braunkohle umfassende Bewilligungsfeld Deutzen, welches im Braunkohlenplan als Vorranggebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche) festgelegt, jedoch bisher nicht Bestandteil des bestandskräftigen Rahmenbetriebsplans ist. Zum Bewilligungsfeld Deutzen wird derzeit ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren mit Projekt-UVP nach Maßgabe des BBergG beim Sächsischen Oberbergamt durch den Bergbautreibenden vorbereitet. Unter der Voraussetzung der Genehmigung des Bewilligungsfelds Deutzen bestehen bezüglich des Braunkohlenabbaus zwischen Rahmenbetriebs- und Braunkohlenplan keine inhaltlichen Differenzen.

Somit kann diese Variante der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans wiederum der „Selbstdurchführung“ des neu aufzustellenden Braunkohlenplans durch das bergbauliche Vorhaben entsprechen. Damit könnte man für diese Variante die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung des Braunkohlenplans Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain mit der Durchführung des Braunkohlenplans quasi gleichzusetzen.

2.5.4 Zusammenfassung

Fachlich gesicherte und kalkulierbare Prognosen für die Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet des Tagebaubereichs Vereinigtes Schleenhain sind nur für die Durchführung des Braunkohlenplans leistbar. Für die Nichtdurchführung des Braunkohlenplans ist dies nicht möglich, weil

- die klassische Variante, den „Normalfall“ der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans auf Grund der beschriebenen Randbedingungen des begonnenen und bergrechtlich genehmigten Vorhabens nicht existiert,
- für die Varianten der Nichtdurchführung des Braunkohlenplans eigenständige und zum Teil vielfältiger und fachlich tiefgründiger Planungen und Datenerhebungen bedarf, die im Zuge

der Prognose bei Nichtdurchführung des Braunkohlenplans nicht mit zumutbarem Aufwand durch den Regionalen Planungsverband leistbar sind und

- die Variante „Fortführung des Bergbauvorhabens auf der Grundlage bestehender bergrechtlicher Genehmigungen“ quasi die „Selbstdurchführung“ des neu aufzustellenden Braunkohlenplans bedeutet.

Die Nichtdurchführung des Braunkohlenplans zieht nicht zwangsläufig eine positive Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet nach sich.

Für eine geordnete raumordnerische Entwicklung des Planungsraums und der weiteren geordneten Entwicklung des Umweltzustands sowie für die Umsetzung bestehender Handlungsaufträge aus dem LEP 2003 ist die Durchführung des Braunkohlenplans notwendig.